



Bekanntmachung Ordnungsbehördlichen Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Frühlingserwachen“ in der Stadt Verl vom 21.03.2024

Seite 31

Bekanntmachung der Genehmigung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Verl gemäß § 6 BauGB

Seite 34

Bekanntmachung

Ordnungsbehördlichen Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Frühlingserwachen“ in der Stadt Verl vom 21.03.2024

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Verl als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Verl vom 21.03.2024 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Frühlingserwachen“

(1) Verkaufsstellen dürfen in der Verler Innenstadt anlässlich der Veranstaltung „Frühlingserwachen“ an dem 4. Sonntag im März in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Innenstadt im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage 1 mit roter Farbe markierten Bereich.

§ 2 Wegfall des öffentlichen Interesses

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 1 nicht.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2024 außer Kraft.

Verl, den 21.03.2024

Stadt Verl als örtliche
Ordnungsbehörde

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

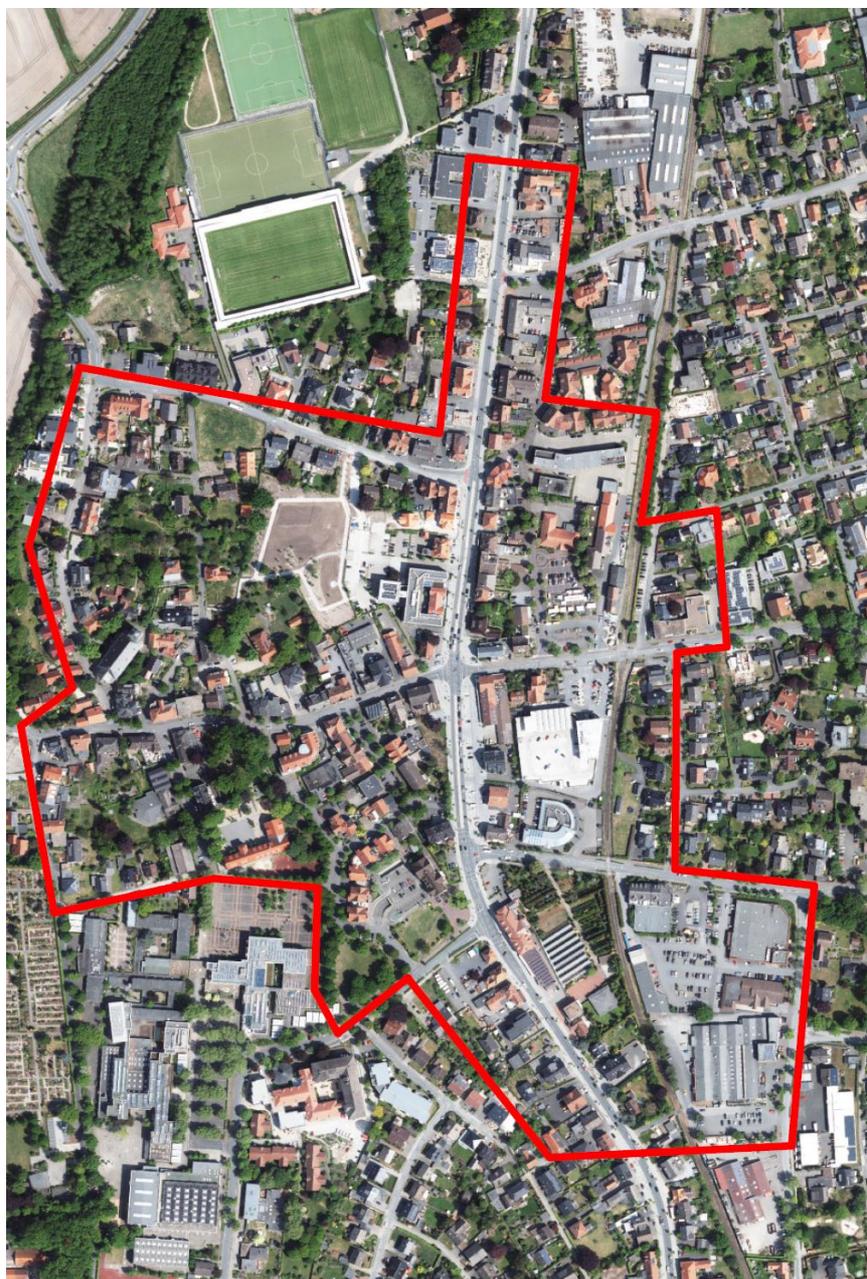
Verl, 21. März 2024

Robin Riexsneuwöhner
Bürgermeister

Anlage 1

Zur ordnungsbehördlichen Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Frühlingserwachen“ in der Stadt Verl

räumlicher Geltungsbereich



Bekanntmachung

der Genehmigung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Verl gemäß § 6 BauGB

Die durch den Rat der Stadt Verl am 06.02.2024 beschlossene 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Verl ist gem. § 6 (1) BauGB vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung der Bezirksregierung Detmold vom 05.03.2024, AZ: 35.02.01.200-011/2024-001 genehmigt worden.

Die Genehmigung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Verl wird hiermit gem. § 6 (5) BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a (1) BauGB im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 252 u. 253, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen der 51. Flächennutzungsplanänderung können des Weiteren über das Portal Stadtplanung-Online der Stadt Verl unter <https://www.o-sp.de/verl/plan?69781> sowie über die zentrale Plattform des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.bauleitplanung.nrw.de eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung erlangt die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Verl ihre Rechtswirksamkeit.

Der räumliche Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Bornholte, Flur 21, Flurstücke 51 (tlw.), 58 und 59 (tlw.) im Ortsteil Verl. Der Geltungsbereich ist in Abbildung 1 mit einer gestrichelten Linie umgrenzt.

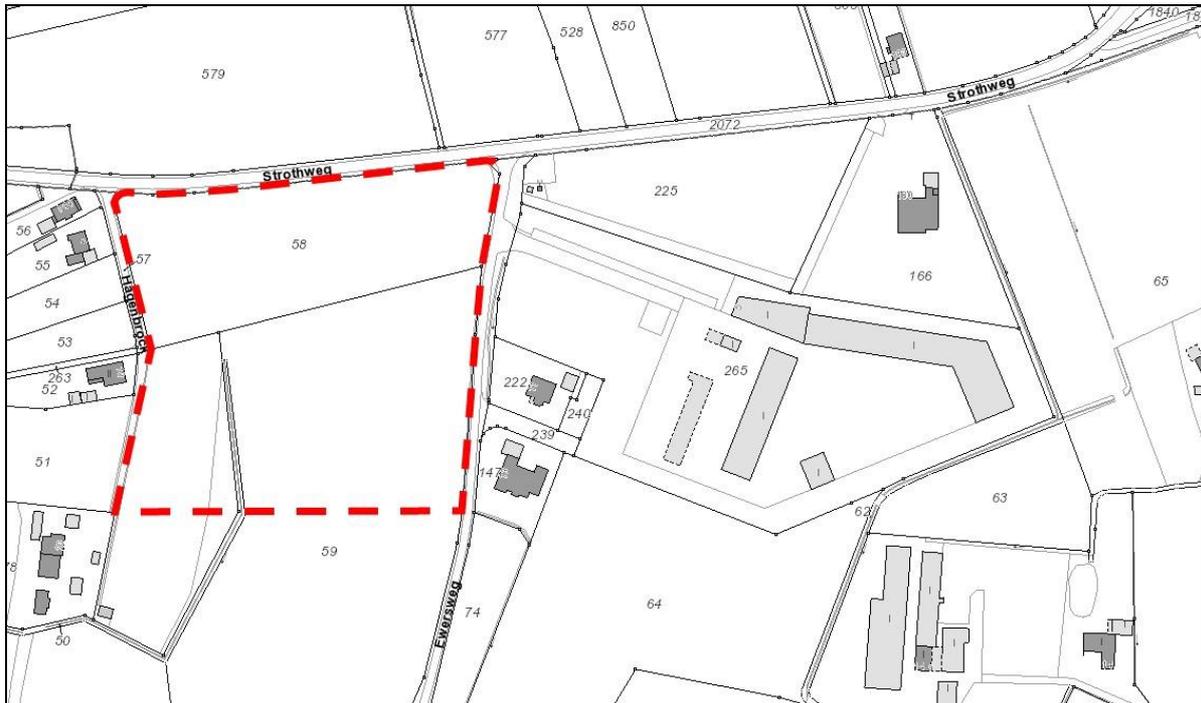


Abbildung 1: Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Verl

Gemäß § 214 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

Hingewiesen wird ferner auf § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Verl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, den 11.03.2024

gez. Robin Rieksneuwöhner
Bürgermeister

